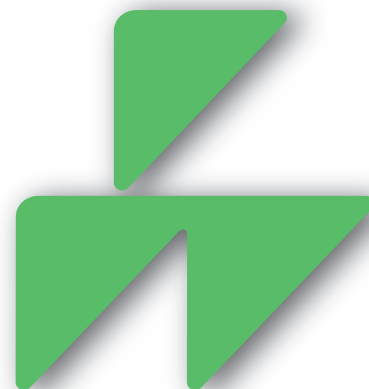


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft,
Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-,
Gas- und Wasserwerke

3/2013



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

65. Jahrgang

INHALT

Anreizregulierung 2.0 – Arbeitsrechtliche Herausforderungen und Lösungsansätze
– von RA FAArbR Dr. Patrick Mückl, Düsseldorf – 61

Der Betrieb von Photovoltaik-Anlagen mit Strom-Eigenverbrauch in hoheitlichen Einrichtungen – eine steuerrechtliche und gebührenrechtliche Betrachtung
– von Dipl.-Bw. (FH) / Dipl.-Vw. / Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach – 65

Wirtschaftsrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Zivilrecht

• Basiszinssatz zum 1. Januar 2013 vermindert sich auf –0,13% 72

Rechtsprechung

Zivilrecht

• Zu Lösungsklauseln in Energielieferverträgen im Insolvenzfall
– Urteil des BGH vom 15.11.2012 – IX ZR 169/11 – 72

Energiewirtschaftsrecht / Zivilrecht

• Zur Wirksamkeit einer HEL-Klausel
– Urteil des OLG Bamberg vom 24.1.2013 – 8 U 44/12 – 76

Energiewirtschaftsrecht / Anreizregulierung

• Bestimmung der Erlösobergrenze: Rückwirkung des generellen Produktivitätsfaktors und erneute Prüfung des Ausgangsniveaus bei zwischenzeitlich ergangener Rechtsprechung bestätigt
– Beschluss des BGH vom 23.7.2012 – EnVR 93/10 – 76

• Zur Festlegung und näheren Ausgestaltung des Qualitätselements (sog. Q-Element) nach der ARegV
– Beschluss des OLG Düsseldorf vom 22.8.2012 – VI-3 Kart 40/11 (V) – 78

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Körperschaftsteuer

• Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts
– Verfügung der OFD Niedersachsen vom 27.7.2012 – S 7106 – 282 – St 171 – 78

• Steuerlicher Querverbund – Keine Erteilung von verbindlichen Auskünften
– Verfügung der OFD Rheinland vom 23.11.2012 – S 2706 – 1039 – St 134 – 78

• Steuerrechtliche Beurteilung der Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen durch jPdÖR nach § 7 Gewerbeabfallverordnung
– Schreiben des BMF vom 10.12.2012 – IV C 2 – S 2706/07/10007 :006 – 79

• Zinsschranke (§ 4h EStG, § 8a KStG): Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen; Anwendung der Rz. 94 des BMF-Schreibens vom 4.7.2008 (BStBl I S. 718) bei Förderdarlehen der KfW-Programme »Offshore-Windenergie« und »Finanzierungsinitiative Energiewende«
– Kurzinformation des FinMin. Schleswig-Holstein vom 10.8.2012 – VI 301 – S 2741 – 109 – 79

Bilanzsteuerrecht

• Höhe der steuerlichen Rückstellung abhängig vom handelsrechtlich ermittelten Wert
– Verfügung der OFD Koblenz vom 28.8.2012 – S 2137 A – St 31 4 – 79

Rechtsprechung

Energiesteuer

• Kein energiesteuerrechtlicher Entlastungsanspruch für die Herstellung von Kohlenstoffanoden
– Urteil des BFH vom 7.8.2012 – VII R 35/11 – 80

Arbeitsrecht

• Anwendbarkeit des KSchG: Leiharbeitnehmer zählen 83

Buchbesprechungen

84

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf www.vw-online.eu



Im Focus – mehr auf www.vw-online.eu

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske einfach die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein.

Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

BGH: Rückzahlungsansprüche bei unwirksamen Preisänderungsklauseln – u.a. zum Ausgangspreis für Rückzahlungsansprüche bei über lange Zeit unbeanstandeten Preisanpassungen wegen Erdgaslieferungen

Der BGH hat seine bisherige Rechtsprechung (BGH, Urteile vom 14.3.2012 – VIII ZR 113/11 und VIII ZR 93/11) zur Frage der ergänzenden Vertragsauslegung in den Fällen, in denen der Kunde über Jahre hinweg Preisänderungen nicht widerspricht und vorbehaltlos Abschlagszahlungen und Zahlungen auf die Jahresabrechnungen des Energielieferanten leistet, bestätigt und mit Urteil vom 23.1.2013 – VIII ZR 80/12 weiter ergänzt. Eine ergänzende Vertragsauslegung kommt nicht in Betracht, wenn der Lieferant den Liefervertrag hätte kündigen können und Anlass hierzu hatte. Der Widerspruch anderer Kunden ist für den Lieferanten jedoch kein Anlass zur Kündigung des Liefervertrages und hindert eine ergänzende Vertragsauslegung nicht. Eine ergänzende Vertragsauslegung erfolgt dann, wenn der Kunde über einen längeren Zeitraum die Preisanpassung nicht beanstandet und vorbehaltlos zahlt. Maßgeblich dafür, welchen Arbeitspreis der Kunde seinem Rückforderungsanspruch zugrunde legen kann, ist nicht der ursprüngliche Preis, sondern der letzte Preis, dem er nicht binnen drei Jahren nach Zugang der Jahresrechnung widersprochen hat.

mehr ==> DokNr. 13001932

Verbraucherpreisindex: Turnusmäßige Überarbeitung – neues Basisjahr ab Januar 2013

Der Verbraucherpreisindex wird in fünfjährigem Abstand einer turnusmäßigen Überarbeitung unterzogen, das heißt, es werden der Indexberechnung aktuellere Verbrauchsgewohnheiten der privaten Haushalte zugrunde gelegt. Dieser Termin wird auch für die systematische Überarbeitung des Erhebungskataloges und für methodische Änderungen genutzt. Im Januar 2013 erfolgte die Umstellung von der bisherigen Basis 2005 auf das Basisjahr 2010. Damit verbunden ist eine Neuberechnung der Ergebnisse ab Januar 2010, die am 20.2.2013 veröffentlicht wurden. Das neue Wägungsschema bleibt bis zur nächsten turnusmäßigen Überarbeitung konstant. Um Probleme bei der Umstellung auf ein neues Basisjahr zu reduzieren, empfiehlt das Statistische Bundesamt bei Verträgen mit Wertsicherungsklauseln auf eine Veränderung in Prozent – nicht in Punkten – abzustellen. In solchen Fällen spiele das Basisjahr keine Rolle. Darüber hinaus führen Formulierungen wie »der zum 1.1.2000 gültige Index« häufig zu auslegungsbedingten Rechtsstreitigkeiten und sollten vermieden werden. Verbraucherpreisindizes werden für Kalendermonate und Jahre berechnet, nicht aber für Stichtage. Das Statistische Bundesamt stellt unter www.destatis.de weitere Informationen zur turnusmäßigen Überarbeitung des Verbraucherpreisindex zur Verfügung.

DokNr. 13001933

Jahresabschluss 2012: Kostenlose Hilfen für die Steuerberechnung

Öffentlich geprägte Kapital- bzw. Personenhandelsgesellschaften werden häufig aufgrund des jeweiligen Satzungsrechts ihre Jahresabschlüsse nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufstellen müssen. Das gilt entsprechend für Eigenbetriebe nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften (vgl. bspw. § 20 Eigenbetriebsverordnung Bayern). Die Berechnung der Ertragsteuern im Jahresabschluss ist aufgrund der ständigen Änderungen im Steuerrecht gerade für kleinere Unternehmen eine kaum noch zu bewältigende Herausforderung. Wir haben zwei kleine Excel-Tabellen mit häufig anzutreffenden Positionen zum Herunterladen hinterlegt, um im Jahresabschluss 2012 die Körperschaft- und Gewerbesteuerbelastung 2012 zumindest überschlägig zu berechnen. Sie finden die Berechnungen für Kapitalgesellschaften unter [mehr ==> DokNr. 13001934](#) und für Personenhandelsgesellschaften unter [mehr ==> DokNr. 13001935](#)

OLG Brandenburg: Vorläufiger Anschluss einer Photovoltaikanlage an das Stromnetz erfordert dieselben technischen Anforderungen wie ein endgültiger Netzanschluss

Das OLG Brandenburg hat bereits mit Beschluss vom 22.9.2011 – 6 W 42/11 entschieden, dass für den vorläufigen Anschluss einer Photovoltaikanlage an das Stromnetz im Wege der einstweiligen Verfügung dieselben technischen Anforderungen gelten wie für einen endgültigen Netzanschluss. Deshalb müssen auch für einen vorläufigen Anschluss die notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und die allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllt sein. Auch wenn ein vom Anlagenbetreiber für den Einsatz vorgesehener Spannungswandler den technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik entspricht, hat eine hiervon abweichende Festlegung des Netzbetreibers Vorrang. Schließt der Netzbetreiber in Erfüllung seiner Anschlusspflicht eine Photovoltaikanlage an sein Netz an, nachdem der Anlagenbetreiber erst im bereits laufenden Verfügungsverfahren die Anschlussvoraussetzungen geschaffen hat, hat der Anlagenbetreiber entsprechend § 93 ZPO die Kosten des Verfahrens zu tragen.

mehr ==> DokNr. 13001928